

VEREINIGUNG  
DER  
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

24/SN-92/ME

1016 WIEN, 1984 10 30  
JUSTIZPALAST

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

BCH/III	GESETZENTWURF
Zl.	17 -GE/19 84
Datum:	- 6. NOV. 1984
Verteilt:	1984 -11- 08 Frasser

*A. Kasserbauer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Finanzstrafgesetz geändert wird -  
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung  
der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf  
in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

*Günter Woratsch*  
(Dr. Günter Woratsch)

Anlagen

## VEREINIGUNG

DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

Wien, 1984 10 30

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird.

Zu Artikel I des Entwurfes des im Betreff genannten Gesetzes erscheint folgende Kritik angebracht:

Zunächst erscheint die Verhältnismäßigkeit von unter 10 ‰ des Wertes als nicht im Sinne der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 14.12.1983 G 34/83-10 gelegen. Es erscheint in diesem Fall den Intentionen näher zu kommen, einen unbestimmten Begriff etwa in der Form heranzuziehen, "es sei denn, der strafbestimmende Wertbetrag ist so gering, daß ein Verfall der Sache samt Umschließung unbillig wäre."

Vergessen wurde jedenfalls, auf die Bestimmung des § 19 Abs. 1 lit. a FinStrG, da im Falle des unvollziehbaren Verfalles jedenfalls die Strafe des Wertersatzes Platz greifen müßte. Sogar wäre der Verurteilte noch schlechter gestellt als bisher. Demgemäß müßte im § 19 FinStrG eingefügt werden, daß im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 lit. a FinStrG die Strafe des Wertersatzes nicht Platz greifen kann.

Dr. Kirschner eh.